Vereinte
Versicherungen
11.06.97

Seite 1
Versicherungsnummer: 6070053916
Haftpflichtversicherung

7901

Industrie-Haftpflichtversicherung (IHV) einschl. Umwelt

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko
2. Subunternehmer
3. Vorsorgeversicherung
4. Mitversicherte Personen
5. Nachhaftung
6. Versehensklausel
7. Gerichtsstandvereinbarung

Teil II - Allgemeines Betriebsrisiko

1. Gegenstand des Vertrages
2. Mitversicherung von Nebenrisiken
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB
3.1 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
3.2 Vermögensschäden
3.3 Vermögensschäden - Datenschutz
3.4 Vertragshaftung
3.5 Schäden an gemieteten Gebäuden
3.6 Mietsachschäden anläßlich von Geschäftsreisen
3.7 Strahlenschäden

Teil III - Produkte-Haftpflichtrisiko

1. Gegenstand des Vertrages
2. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
2.1 Schäden aus Eigenschaftszusicherung
2.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
2.3 Weiterbe- und -verarbeitungskosten
2.4 Aus- und Einbaukosten
2.5 Produktionsschäden durch Maschinen
3. Laser- und Maserstrahlen
4. Energiereiche ionisierende Strahlen
5. Nicht versicherte Tatbestände
6. Zeitliche Begrenzung
7. Serienschadenklausel/Selbstbehalt
8. Verkaufs- und Lieferbedingungen
9. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

nummer: 8070053016
pflichtversicherung

Teil IV - Gemeinsame Bestimmungen

1.	Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB
1.1	Auslandsschäden
1.2	Tätigkeits-/Montagefolgeschäden 10% mind 100 DM max 1000,-
1.3	Be- und Entladeschäden
1.4	Abwässerschäden
1.5	Allmählichkeitsschäden
1.6	Leitungs- und Leitungsfolgeschäden
1.7	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
1.8	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
2.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
3.	Risikobegrenzungen
3.1	Nicht versicherte, aber durch besondere Vereinbarung versicherbare Risiken
3.2	Nicht versicherbare Risiken

Teil V - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1.	Gegenstand der Versicherung
2.	Risikobegrenzung
3.	Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes
4.	Versicherungsfall
5.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6.	Nicht versicherte Tatbestände
7.	Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
8.	Nachhaftung
9.	Versicherungsfälle im Ausland

Teil VI - Privat-/Hundehalter-Haftpflichtversicherung

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.2 Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens (Allgemeines Betriebsrisiko) richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teiles I sowie der Teile II und IV.

Der Versicherungsschutz für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkte-Haftpflichtrisiko), richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Teiles I sowie der Teile III und IV dieses Vertrages.

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) richtet sich nach den Bestimmungen des Teiles V.

2. Subunternehmer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes, soweit diese dem versicherten Betriebsbild des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

3. Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

4. Mitversicherte Personen

4.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten (gem. § 719 RVO), in dieser Eigenschaft;

2. a) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

   b) der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals, auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.

   Zu a) und b):

   Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt.

4.2 Mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

5. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, so verpflichtet sich der Versicherer, Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung anzubieten.

6. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

7. Gerichtsstandvereinbarung

Für alle aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den vertragsschließenden Parteien ist ausschließlich das Gericht am inländischen Sitz des Versicherungsnehmers unter der Anwendung deutschen Rechts zuständig.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

Vereinte Versicherungen
11.06.97

Versicherungsnummer: 6070053916
Haftpflichtversicherung

Teil II - Allgemeines Betriebsrisiko

1. Gegenstand des Vertrages

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb des Unternehmens (Allgemeines Betriebsrisiko) - mit Ausnahme der in Teil III genannten Schäden - richtet sich nach den AHB, den Bestimmungen der Teile I und IV sowie den folgenden Vereinbarungen.

2. Mitversicherung von Nebenrisiken (siehe § 1 AHB)

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen Nebenrisiken, insbesondere

2.1 Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Besitzer oder aus Überlassung von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte, sowie als Bauherr und als Unternehmer von Bauarbeiten für eigene Bauvorhaben. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 1 000 000 DM, so ist der Mehrbetrag, der am Ende eines Versicherungsjahres zu melden ist, eine noch zu vereinbarende Prämie zu entrichten.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB;

2.1.2 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

2.2 Sozialeinrichtungen

aus Sozialeinrichtungen, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

2.3 Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

aus dem Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeuganhängern aller Art einschließlich selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb des Betriebsgrundstückes nicht die im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Für zulassungs-/versicherungspflichtige Kfz muß eine separate Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese auch auf teilweise öffentlichen Flächen/Betriebsgrundstücken (sog. faktische Öffentlichkeit) verkehren;

2.4 Anschlußgleise

aus dem Betrieb von Anschlußgleisen (d. h. Privatgleisen, die eine unmittelbare Wagenverschiebung von und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen) einschließlich Straßenübergängen und eigenen Lokomotiven sowie aus Gestattungsverträgen mit der Bundesbahn.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers, nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden sowie um Implosionsschäden (Verformung durch Unterdruck) handelt (vergleiche dazu Be- und Entladeklausel, Teil IV, Ziff. 1.3);

2.5 Tankstellen

aus Besitz und Unterhaltung von Tankstellen einschließlich der Treibstoffabgabe sowie einer Fahrzeugpflegestation für Betriebszwecke und für Betriebsangehörige. Die gelegentliche Benutzung durch betriebsfremde Personen ist mitversichert.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

Ausgeschlossen bleiben gemäß § 4 Ziff. I 6 a) und b) AHB Schäden an den zu betankenden bzw. zu pflegenden Fahrzeugen und deren Inhalt;

2.6 Fuhrunternehmen

aus der Beauftragung selbständiger Fuhrunternehmen für die Beförderung von Lasten. Ausgeschlossen ist jedoch die persönliche Haftpflicht der Fuhrunternehmer und ihres Personals sowie Schäden an der Ladung;

2.7 Elektrische Anlagen

aus allen den Betriebszwecken dienenden Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen und aus der gelegentlichen Abgabe von Energie an Betriebsfremde.

2.8 Sprengungen und Abbruch- und Einreißarbeiten

aus der Durchführung von Sprengungen und Abbruch- und Einreißarbeiten.

Ausgeschlossen sind Sachschäden, die entstehen bei

- Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Die Ausschlußbestimmung des § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt bestehen.

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

3.1 Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
(siehe § 1 Ziff. 3 und § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) sowie von Besuchern, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Sachschadendeckungssumme einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag, höchstens 20 000 DM je Versicherungsfall und 60 000 DM für ein Versicherungsjahr.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

3.2 Vermögensschäden (siehe § 1 Ziff. 3 AHB)

3.2.1 Soweit im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen eine Deckungssumme für Vermögensschäden festgesetzt wurde, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

e) der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten;

f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

j) Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3.2.3 Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

3.3 Vermögensschäden - Datenschutz (siehe § 1 Ziff. 3 AHB)

Soweit im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen eine Deckungssumme für Vermögensschäden festgesetzt wurde, ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.4 Vertragshaftung (siehe § 4 Ziff. I 1 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB - die vom Versicherungsnehmer

3.4.1 vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht des Auftraggebers, soweit es sich um dessen Haftung aus der Beauftragung des Versicherungsnehmers handelt. Insoweit ist auch eine Freistellung des Auftraggebers von Ansprüchen Dritter mitversichert;

3.4.2 als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.

3.4.3 Ausgeschlossen bleiben auch weiterhin hiervon abweichende bzw. darüber hinausgehende vertragliche Haftungs- oder Freistellungsvereinbarungen.

3.5 Schäden an gemieteten Gebäuden (siehe § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten/gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungs- und - insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Abwasser.

Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an beweglichen Sachen
- Schäden an Leasingobjekten
- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

Haftpflichtversicherung

- Folgeschäden, wie z.B. Nutzungsausfall, entgangene Mieteinnahmen, zusätzliche Unterbringungskosten und dergleichen

- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen.

Die Deckungssumme je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt innerhalb der Sachschadendeckungssumme 1.500.000,00 DM.

3.6 Mietsachschäden anläßlich von Geschäftsreisen
(siehe § 4 Ziff. I 6 a) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken und deren Ausstattung, die anläßlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

3. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 200 000 DM.

3.7 Strahlenschäden (siehe § 4 Ziff. I 7 und 8 AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

- deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern,

- Laser-/Maseranlagen und Laser-/Maserstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

[illegible] 6070053916
[illegible]versicherung

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

1. wegen genetischer Schäden;

2. aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber den Personen (Versicherungsnehmer oder jedem Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt haben.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

Teil III - Produkte-Haftpflichtrisiko

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Versicherungsschutz für Schäden, die durch

1. vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse

2. Arbeiten oder sonstige Leistungen

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen, richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen der Teile I und IV sowie den folgenden Vereinbarungen.

1.2 § 4 Ziff. I 8 AHB findet keine Anwendung, es sei denn, die Produkthaftpflicht resultiert aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt;

- Abwasseranlagen

oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

2. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Eingeschlossen sind, wobei Vermögensschäden gem. Ziff. 2.2 ff wie Sachschäden behandelt werden, - in teilweiser Abänderung von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen resultierenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche, soweit es sich handelt um

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

2.1 Schäden aus Eigenschaftszusicherung

Personenschäden und Schäden an Sachen Dritter als Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

2.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse mit anderen Produkten entstehen, und zwar

2.2.1 wegen Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;

2.2.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewandten Kosten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers;

2.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen. Der Versicherer ersetzt die entstehenden Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;

2.2.4 wegen eines weiteren Vermögensnachteils, weil das Endprodukt nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden kann. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;

2.2.5 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers infolge eines sich daraus ergebenden Produktionsausfalles unmittelbar entstehenden Kosten.

2.3 Weiterbe- und -verarbeitungskosten

Kosten Dritter für die Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung eines mangelhaften Erzeugnisses - ohne daß eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet -, sofern das verarbeitete oder bearbeitete Erzeugnis unveräußerlich ist und soweit diese Kosten nicht für die Behebung des Mangels an dem Erzeugnis selbst aufgebracht werden oder sonstwie den Charakter der Nachbesserung tragen.

Kosten in diesem Sinn sind die Herstellungskosten des Dritten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

Führt die Mangelhaftigkeit des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses zu einem Preisnachlaß für das Endprodukt, so ersetzt der Versicherer anstelle der Kosten den durch den Preisnachlaß bedingten Mindererlös des Dritten. Hiervon trägt der Versicherungsnehmer den Anteil, der dem Verhältnis des Entgelts für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis entspricht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.

Können die Unveräußerlichkeiten des Endproduktes oder der Preisnachlaß durch eine wirtschaftliche vertretbare Nachbesserung des Endproduktes beseitigt oder vermindert werden, übernimmt der Versicherer die Nachbesserungskosten. Der Versicherer ersetzt die Nachbesserungskosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zum Verkaufspreis des Endproduktes steht.

2.4 Aus- und Einbaukosten

Aufwendungen Dritter für Beseitigung, Ausbau, Abnahme oder Freilegung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers und für Einbau, Anbringen, Verlegen mangelfreier Erzeugnisse.

Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Erzeugnisse einschließlich Transportkosten.

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat einbauen oder montieren lassen.

   Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bei der Montage durch den Besteller oder ein von diesem beauftragtes Unternehmen lediglich überwachend oder beratend - nicht als Montageleiter - tätig geworden ist und die Mangelhaftigkeit nachweislich nicht aus fehlerhafter Montage, Montageüberwachung oder Beratung, sondern aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

2. bei Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.

   Bei Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen gilt dieser Ausschluß nur, soweit es sich um Produktfehler handelt, die erst nach Automobilendkontrolle beim Automobilhersteller erkannt werden.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

2.5 Produktionsschäden durch Maschinen

Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch die vom Versicherungsnehmer gelieferten oder montierten oder gewarteten Maschinen hergestellt oder bearbeitet oder verarbeitet wurden, und zwar

2.5.1 wegen Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse;

2.5.2 wegen der für die Herstellung oder Bearbeitung oder Verarbeitung der Erzeugnisse umsonst aufgewendeten Kosten;

2.5.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich oder wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung der mittels der Maschine hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen;

2.5.4 wegen eines weiteren Vermögensnachteils, weil die mittels der Maschine hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlaß veräußert werden können;

2.5.5 wegen der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten oder bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse ergebenden Produktionsausfalls unmittelbar entstehenden Kosten.

3. Laser- und Maserstrahlen (siehe § 4 Ziff. I 7 AHB)

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.

4. Energiereiche ionisierende Strahlen (siehe § 4 Ziff. I 7 AHB)

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

5.1 Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu- (Ersatz-) Lieferung;

5.2 Ansprüche aus Verzug;

5.3 Ansprüche wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt;

5.4 Ansprüche aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);

5.5 Ansprüche wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z. B. vergebliche Investitionen);

5.6 im Rahmen der Deckung gem. Ziff. 2.2 bis 2.5:
Folgeschäden wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall, unbeschadet Ziff. 2.2.5 und 2.5.5;

5.7 Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen.

Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 BGB gilt nicht als selbständige Garantiezusage, auch wenn die Zusicherung sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in- oder ausländischen Rechts oder ausschließlich aus Vertragsvereinbarungen ergibt;

5.8 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, daß gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

5.9 Ansprüche wegen Schäden gem. § 4 Ziff. II 5 AHB;

5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

5.11 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren (sog. Experimentierklausel).

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

6. Zeitliche Begrenzung

6.1 Der Versicherungsschutz umfaßt die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenereignisse, die - unbeschadet der sonstigen Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

6.2 Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

7. Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse

aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang

oder

aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Absatz 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.2 Von jedem Schaden gem. Ziff. 2.2 bis 2.5 hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 1 000 DM und höchstens 10 000 DM selbst zu tragen.

Bei Serienschäden gem. Ziff. 7.1 hat der Versicherungsnehmer insgesamt für alle Schäden einer Serie 10 %, mindestens 2 000 DM und höchstens 20 000 DM selbst zu tragen.

7.3 Hinsichtlich der Mindest- und der Höchstselbstbeteiligung gem. Ziff. 7.2 gelten Serienschäden gem. Ziff. 7.1 als ein Schadenereignis.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

8. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluß für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

---

9. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Abweichend von § 8 Ziff. II 1 AHB hat der Versicherungsnehmer wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsprogramms zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen anzuzeigen. Wird eine solche Änderung oder Erweiterung nicht angezeigt, so erhöhen sich die in Ziff. 7.2 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit einer solchen Änderung oder Erweiterung in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

Vereinte Versicherungen
11.06.97

Teil IV - Gemeinsame Bestimmungen

1. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

1.1 Auslandsschäden (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB)

1.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

1. aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

2. durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht

3. wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

4. wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten;

5. für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl.).

1.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Per-

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

sonen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

1.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 10 %, mindestens 5 000 DM, selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

1.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1.1.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.2 Tätigkeits-/Montagefolgeschäden (siehe § 4 Ziff. I 6 b) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

mit diesen Sachen entstanden sind, soweit nicht für bestimmte Schäden gem. Teil IV, Ziff. 1.3 oder Ziff. 1.6 Versicherungsschutz besonders vereinbart worden ist.

Das gilt auch für Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand der Tätigkeit des Versicherungsnehmers waren, sofern der Schaden nach Abschluß der Tätigkeit eingetreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob ein derartiger Schaden durch einen Fehler bei der Tätigkeit oder durch einen Mangel des gelieferten Erzeugnisses entstanden ist.

Ausgeschlossen bleiben

1. Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die dem Versicherungsnehmer im Zuge von Lohnarbeiten (z.B. Lohnveredelung oder -verpackung) überlassen oder beigestellt sind;

2. bei Montagetätigkeiten Schäden an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen;

3. Schäden an Antennen sowie elektrischen und elektronischen Geräten und Maschinen, die Gegenstand eines Montage-, Reparatur-, Wartungs- oder Prüfungsauftrages sind;

4. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (§ 4 Ziff. I 6 Absatz 3 AHB) sowie Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen (§ 4 Ziff. II 5 AHB).

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 30 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

1.3 Be- und Entladeschäden (siehe § 4 Ziff. I 6 b) AHB)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche und die der Deutschen Bundesbahn bzw. der Deutschen Reichsbahn gegenüber - gemäß deren üblichen genormten Vertragsbedingungen - vertraglich übernommene Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und Containern beim oder infolge Be- und Entladen und durch ihr dazu dienendes Bewegen. Die Selbstbeteiligung je Scha-

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

denereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an der Ladung von Fahrzeugen und Containern richtet sich ausschließlich nach Teil IV, Ziff. 1.2.

1.4 Abwässerschäden (siehe § 4 Ziff. I 5 AHB)

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Sachschäden durch Abwässer (auch anläßlich einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf fremden Grundstücken).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen, wenn diese durch den Versicherungsnehmer, mitversicherte Personen oder von diesen beauftragte Personen grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

Die Ausschlußbestimmung des § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt bestehen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 500 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache.

1.5 Allmählichkeitsschäden (siehe § 4 Ziff. I 5 AHB)

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bedarf der besonderen Vereinbarung.

** Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Die Ausschlußbestimmung des § 4 Ziff. I 8 AHB bleibt bestehen.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 500 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

1.6 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
Abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Innerhalb der Sachschadendeckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 300 000 DM und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Zweifache. Die Selbstbeteiligung je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 100 DM und höchstens 1 000 DM.

1.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
(siehe § 7 Ziff. 2 AHB)

Eingeschlossen sind - in Abänderung von § 7 Ziff. 2 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

1. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,

2. Sachschäden, sofern diese mehr als 50 DM je Versicherungsfall betragen und

3. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen gem. Teil II, Ziff. 3.3.

1.8 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
(siehe § 4 Ziff. II 2 AHB und § 7 Ziff. 2 AHB)

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

2. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

1. Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.

2. Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. 1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

3. Im Falle des Konkurses von Partnerfirmen erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE entspricht.

4. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3. Risikobegrenzungen

3.1 Nicht versicherte, aber durch besondere Vereinbarung versicherbare Risiken

3.1.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

1. aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind. Auf § 2 AHB und Teil I, Ziff. 3 dieses Vertrages wird jedoch hingewiesen (Vorsorgeversicherung);

2. aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

3. aus Schäden durch Stollen-, Tunnel und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

4. aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

5. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden/Mängeln an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeiten gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);

6. aus der Vergabe von Lizenzen sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen, die unter Verwendung der Lizenz bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt wurden.

3.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

1. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Auf Teil II, Ziff. 2.3 wird jedoch hingewiesen;

2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1. und 2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Zu 1., 2. und 3.:

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versichecherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

1. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

fahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit diese Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

2. Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

3.2 Nicht versicherbare Risiken

Ausgeschlossen bzw. nicht versicherbar sind Haftpflichtansprüche

1. a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

   b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

2. bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen gegen solche Personen, die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften abweichen;

3. wegen Schäden an Kommissionsware;

4. aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfallstoffe

   a) ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie,

   b) unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,

   c) unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals,

   d) unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration;

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

e) nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz

gelagert oder abgelagert wurden;

5. wegen Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung von Asbest und/oder asbesthaltigen Stoffen.

Teil V - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) richtet sich nach den AHB und den folgenden Vereinbarungen.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gem. § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung umweltgefährlicher Stoffe in Kleingebinden, sofern die Gesamtlagermenge 500 Liter nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 50 Liter beträgt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b) AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

1.6 Durch Umwelteinwirkung eintretende Schäden im Beitrittsgebiet gemäß Artikel 3 des Einigungsvertrages sind nur versichert, wenn sie die Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwaseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersicht-

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

lich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

Falls ausdrücklich vereinbart, ist - abweichend von Ziff. 2.6 - versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluß von Schäden durch Abwässer gem. § 4 Ziff. I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regreßansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200 000 DM je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400 000 DM, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens 5 000 DM, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versiche-

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

rungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versiche-

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

rungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Ziff. 3 genommen, gilt dieser Ausschluß insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, ande-

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

ren feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks,

- bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Das gilt nicht für die im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversicherten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen (siehe Teil II, Ziff. 2.3).

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

6.18 Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfallstoffe

1. ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie,

2. unter Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,

3. unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals,

4. unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,

5. nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz

gelagert oder abgelagert wurden.

7. Deckungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Es gelten die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgesetzten Deckungssummen.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens 5 000 DM, selbst zu tragen.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.1.1 die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.1.2 aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versi-

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht

cherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziff. 9.2.2 und Ziff. 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl..

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

9.4 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Personenschäden in den USA und Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10 %, mindestens 5 000 DM, selbst zu tragen. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die vorgenannten Kosten.

...

Dieses Papier ist chlorfrei gebleicht